



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Abfallrecht

Bearbeiter: Mag. Eva Kröpfl,
Mag. Agnes Schmidhofer
Tel.: 0316/877-3574
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 15. Juli 2016

GZ: ABT13-38.00-606/2016-1

Ggst.: Abfälle aus Katastrophenereignissen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenen Anlasse der jüngsten Katastrophenereignisse erlauben wir uns Ihnen folgende Kurzinformationen zur Beseitigung des anfallenden Materials zukommen zu lassen:

Klargestellt wird, dass Materialien die aufgrund von Katastrophenereignissen (Hochwasser, Erdbeben, etc.) anfallen, als Abfälle zu werten sind und somit die Behandlungspflichten nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 einzuhalten sind. Bei Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften kann die Verwertung, Deponierung oder sonstige Behandlung (z.B. Verbrennung) dieser Abfälle aufgrund einer Ausnahmebestimmung im Altlastensanierungsgesetz **ohne Entrichtung des Altlastenbeitrages** durchgeführt werden.

Damit die Geschädigten in den Genuss dieser Beitragsfreiheit kommen, muss durch eine **Bestätigung der Gemeinde** der Nachweis erbracht werden, dass es sich bei diesen Abfällen um solche handelt, die direkt auf das Eintreten des Katastrophenereignisses zurückzuführen sind.

Ein Muster für die Erstellung einer solchen Bestätigung findet sich in der Beilage.

Sollte für die Materialien beabsichtigt sein, eine Verwertungsmaßnahme (Verfüllung/Geländeanpassungen, Geländeänderungen udgl.) durchzuführen, so ist jedoch Folgendes zu beachten: Hierfür benötigt man für eine Einzelfallprüfung ein Projekt, welches eine Beschreibung der Maßnahme, planliche Darstellung, verwendete Materialien (Abfallschlüsselnummern) und Angaben zur Qualitätssicherung (Beprobungen) enthalten muss. Allfällige Genehmigungspflichten (z.B. Baurecht, Forstrecht udgl.) sind zu prüfen.

Im Falle einer zukünftigen Deponierung auf einer nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigten Deponie ist dem Deponieinhaber eine Abfallinformation (einschließlich Beprobung) zu übergeben. Derartige Beprobungen wurden von der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, bereits in Auftrag gegeben.

Wird das Material einem Dritten übergeben, so ist zu beachten, dass die Übernahme von Abfällen nur durch einen berechtigten Abfallsammler (§ 24 a AWG Erlaubnis) erfolgen darf und die umweltgerechte Entsorgung vom Abfallbesitzer in Auftrag zu geben ist.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Frau Mag. Kröpfl und Frau Mag. Schmidhofer telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin
i.V.
HR Dr. Johann Zebinger